Informationen und Hinweise zur Antragstellung für eine gewerbliche / industrielle Einleitung von Schmutz- und Produktionsabwasser aus einer Abwasserbehandlungsanlage und / oder Kühlwasser in die kommunale Schmutzwasserkanalisation nach § 58 Wasserhaushaltsgesetz [WHG] - Indirekteinleitung

# 1. Allgemeines

Für die Einleitung von Kühlwasser sowie von Schmutz- und/ oder Produktionsabwasser in die kommunale Kanalisation bedarf es einer Genehmigung nach § 58 WHG.

Die Zuständigkeit für die Erteilung der wasserrechtlichen Genehmigung ergibt sich aus § 2 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU). In NRW sind die Zuständigkeiten im Umweltrecht zum 01.01.2008 neu festgelegt worden. Unter anderem wurde das sogenannte Zaunprinzip eingeführt, wonach innerhalb eines virtuellen und durch die neue ZustVU definierten Zauns für eine Anlage in Bezug auf alle Umweltbelange nur noch eine Umweltbehörde (Kreis / kreisfreie Stadt oder Bezirksregierung) zuständig ist. Durch diese Regelung soll es für den Anlagenbetreiber nur noch einen behördlichen Ansprechpartner geben. Bei Anlagen mit besonderer Umweltrelevanz ist die Bezirksregierung zuständig.

Bei Zuständigkeit ist der Antrag bei der

Bezirksregierung Detmold, Dezernat 54.1

Leopoldstr. 15 in 32756 Detmold

zu stellen.

Im Hinblick auf die erforderlichen spezifischen wasserwirtschaftlichen Berechnungen, Planungen und Betrachtungen wird empfohlen, ein entsprechendes Fach-/Ingenieurbüro mit der Erstellung der Antragsunterlagen zu beauftragen.

Wird eine Abwasserbehandlungsanlage neu errichtet oder erweitert, ist im Hinblick auf das Genehmigungsverfahren die Frage zu UVP-Pflicht zu klären.

# 2. Antrag

Die Genehmigung ist formlos unter Angabe des Antragstellers, des Ortes, der Art und Umfangs sowie Zweck der Einleitung zu beantragen.

# 3. Antragsunterlagen

Dem Antrag sind alle Angaben, Berechnungen und Pläne (Zeichnungen, Nachweise, Beschreibungen usw.) beizufügen die notwendig sind, um sowohl die quantitativen als auch die qualitativen Auswirkungen der Einleitung auf das kommunale Kanalnetz und die kommunale Kläranlage sowie das Wohl der Allgemeinheit im Sinne des § 55 Absatz 1 WHG und rechtlich geschützte Interessen Dritter beurteilen zu können.

Die Antragsunterlagen einschließlich des Antrags sind von dem/ der Antragsteller/in bzw. einer vertretungsberechtigten Person (z. B. dem Geschäftsführer) zu unterschreiben.

Alle Unterlagen sollen digital vorgelegt werden.

## 3.1 Inhaltsverzeichnis

Als Vorblatt ist den Antragsunterlagen ein Inhaltsverzeichnis vorzuheften.

## 3.2 Erläuterungsbericht

Der Erläuterungsbericht beschreibt neben den Grundzügen des Kanalisationsnetzes und des gewählten Reinigungsverfahrens alle aus den Zeichnungen nicht ersichtlichen, aber zur Beurteilung des Antrages bzw. der Erlaubnisfähigkeit der Einleitung maßgebenden Umstände.

Insbesondere ist darzustellen, dass das Vorhaben sowohl dem Stand der Technik gemäß §  3 Nr. 11 WHG, der Abwasserverordnung (AbwV) und den einschlägigen Anhängen zur AbwV sowie den Vorgaben des § 55 Absatz 1 WHG entspricht.

Zudem sind die genauen Lagen

* der Abwasserbehandlungsanlage
* der Abwasseranfallstelle/n
* der Einleitungsstelle mit Zuleitung/en
* der Probenahmestelle/n
* der Durchflussmesseinrichtung/en

darzustellen.

## 3.3 Begleitbogen

Der Begleitbogen ist vollständig auszufüllen. Soweit erforderlich, sind die Angaben aus dem Begleitbogen im Erläuterungsbericht zu ergänzen bzw. zu begründen.

## 3.4 Lageplan / Lagepläne (Maßstab 1:5.000, 1:1.000 oder 1:5.000)

Die Lagepläne sind mit einem Nordpfeil zu versehen und sollten je nach Erfordernis den Maßstab 1:500, 1:1.000 oder 1:5.000 haben. Sie müssen einen ausreichenden Überblick über die örtliche Situation vermitteln und die genaue Lage des Betriebsgeländes, der Abwasserbehandlungsanlage, der Abwasseranfallstellen, der Einleitungsstelle in die Kanalisation mit Zuleitung, die Probenahmestellen, die Durchflussmessung sowie ggf. den Temperaturmesspunkt. Die Flächen unterschiedlicher Nutzungen des Betriebsgeländes, die Entwässerungssysteme bzw. der Kanalisationsverlauf, Altlasten bzw. Altlastenverdachtsflächen sowie die Grenzen festgesetzter Überschwemmungsgebiete oder Wasserschutz- bzw. Heilquellenschutzgebiete sind einzuzeichnen.

## 3.5 Systemskizze

In der Systemskizze sind schematisch die einzelnen Abwasseranfallstellen, Abwasserteilströme, Bauwerke bzw. Reinigungsstufen sowie deren Verbindung zu skizzieren (über den Aufbau der Abwasserbehandlungsanlage ist ggf. eine gesonderte Systemskizze zu erstellen). Insbesondere sind die Probenahmestelle / Probenahmestellen, Durchflussmessstelle / Durchflussmessstellen und ggf. Temperaturmesspunkt /Temperaturmesspunkte darzustellen und zu bezeichnen.

## 3.6 Bau und Betrieb oder wesentliche Änderung

einer Abwasserbehandlungsanlage gemäß § 57 Absatz 2 LWG

DenAntragsunterlagen ist eine Aufstellung der Baukosten beizufügen.

# 4. Hinweise

Ein Genehmigungsantrag gilt nur dann als gestellt, wenn die oben aufgeführten Unterlagen vollständig vorliegen.

Zur Vermeidung von Rückfragen und zur Beschleunigung des Verfahrens sollte vor der Antragstellung ein Abstimmungsgespräch mit mir stattfinden.

Stand 01/2021